



18. Wahlperiode

Drucksache 18/ 3573 Rd

HESSISCHER LANDTAG



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mürvet Öztürk (Bündnis 90/Die Grünen)

betreffend Abschiebehaft in Hessen

Vorbemerkung:

Abschiebehaft ist eine präventive Maßnahme bei der ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige aufgrund einer vermuteten Fluchtgefahr zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung inhaftiert werden. Da Abschiebehaft einen Freiheitsentzug darstellt, unterliegt ihre Anordnung besonders hohen Anforderungen und darf nur von Verwaltungs- und Justizbehörden veranlasst werden. In den meisten Fällen liegt keine Straffälligkeit vor und die Abschiebehaft dient einzig und allein dazu, den Verwaltungsakt "Abschiebung" durchführen zu können. Oftmals wird die Abschiebungshaft in ehemaligen Gefängnissen oder in regulären Justizvollzugsanstalten durchgeführt. Die Abschiebehaft unterscheidet sich oftmals nicht wesentlich von der regulären Strafhaft.

Am 24.12.2010 ist die Umsetzungsfrist der EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) abgelaufen. Die Richtlinie sieht verbindliche Standards für Abschiebe-, Zurückweisungs- oder Zurückschiebungshaft vor, insbesondere hinsichtlich der Trennung der ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen von den Strafgefangenen, den allgemeinen Bedingungen der Haft sowie dem Zugang zu den Hafteinrichtungen für Nichtregierungsorganisationen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der am 24. Dezember 2010 ablaufenden Umsetzungsfrist der EU-Rückführungsrichtlinie, richtet sich die Abschiebehaft in Hessen?
2. Wo und wie viele Personen (unterteilt in Männer, Frauen, Kinder bzw. Familien sowie Nationalität) befinden sich aktuell in Abschiebehaft?
3. Wenn die Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten stattfindet, wie wird sichergestellt, dass den Besonderheiten der Abschiebehaft (ungehinderter Besuch, keine Postüberwachung, angemessene medizinische Versorgung etc.) Rechnung getragen wird?

4. Wie hoch ist die durchschnittliche Verweildauer der in der Einrichtung für Abschiebungshaft bzw. in den Justizvollzugsanstalten untergebrachten Abschiebungsgefangenen?
5. Wie eingeschränkt sind die Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Abschiebehaftanstalt?
6. In welchem Umfang (in Stunden pro Tag) findet ein Zelleneinschluss, Stationseinschluss und Hofgang statt?
7. Welche Regelungen bestehen bezüglich des Empfangs von Besuch?
8. Was sind die räumlichen und organisatorischen Bedingungen (eventuell Trennscheiben, Eingangs- und Ausgangsdurchsuchungen) für Besuchsempfänge und wie sind diese begründet?
9. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten (Sport, Fernsehen, Bücher, Kicker etc.) gibt es?
10. Bestehen Möglichkeiten, gegen Entgelt zu arbeiten?
Wenn ja, welcher Art sind die Arbeitsangebote und was sind die Zusatzvoraussetzungen, wenn nein, aus welchen Gründen?

Wiesbaden, den 10. Januar 2011

F:\Mürvet\Parlln\2011\KA_Abschiebehaft in Hessen.doc



Mürvet Öztürk MdL